## Bestimmungen.

## das Gewicht, Mass und die Temperatur-Angaben betreffend.

Ein Medizinal-Pfund enthält zwölf Unzen,

Eine Unze ... acht Drachmen, Eine Drachme ... drei Skrupel, Ein Skrupel ... zwanzig Gran.

Das bayerische Apotheker-Gewicht ist durch eine allerhöchste königliche Verordnung vom 31. Januar 1811 zu dem neuen französischen Dezimal-Gewichte in folgendes Verhältniss gebracht worden:

Ein Medizinal-Pfund ist gleich 360,00000 Grammen,

Eine Unze ,, ,, 30,00000 ,, Eine Drachme ,, ,, 3,75000 ,, Ein Skrupel ,, ,, 1,25000 ,, Ein Gran ,, 0,06250 ,,

Mithin sind 16 Grane des bayerischen Apotheker-Gewichtes = 1 französischen Gramme.

Da das bayerische bürgerliche Pfund nach derselben allerhöchsten Verordnung = 560 französischen Grammen gesetzt worden ist, so verhält sich das Apothekeroder Medizinal-Pfund zu dem bürgerlichen Pfunde wie 360 zu 560 oder wie 9 zu 14.

6 Loth des bürgerlichen Gewichtes sind gleich 7 Loth oder halben Unzen des Apotheker-Gewichtes.

1 bayerisches bürgerliches Pfund ist gleich 18 Unzen und 16 Skrupel Apotheker-Gewichtes.

Das Apotheker-Gewicht der an Bayern gränzenden Staaten steht zu dem jenigen von Bayern und zum französischen Grammen-Gewichte in folgender

Ein bayerisches Medizinal - Pfund ist gleich 360,00000 Grammen, sächsisches 350,78348 würtembergisches 350,78348 hessisches

357,63370 badisches 357,66390 österreichisches 375,00000 420,00880

Das bayerische Flassigkeits-Mass hält bei einer Temperatur von + 14° R. 35½ Unzen oder fast drei Medizinal-Pfunde destillirten Wassers.

Nur diejenigen Flässigkeiten dürfen in Mensuren gemessen anstatt gewogen werden, deren spezifisches Gewicht von jenem des destillirten Wassers kaum verschieden ist und welche ausserdem nicht heftig wirken und von den Aerzten in einer Menge von mehreren Unzen verordnet werden.

Tropfenweise dürfen nur solche Flüssigkeiten gemessen werden, welche entweder wegen der geringen Menge, in welcher sie der Arzt verordnet, oder wegen ihrer grossen Flüchtigkeit nicht genau gewogen werden können.

Von wässerigen Flüssigkeiten, weingeistigen und weinigen Tinkturen, fetten und ätherischen Oelen ist ein Tropfen = 🖟 Gran, mithin 3 Tropfen = 2 Gran anzunehmen; von Aether accticus, Spiritus chlorato-aethereus, Spiritus nitrosoaethereus, Spiritus sulphurico-aethereus und ätherischen Tinkturen = ! Gran oder 2 Tropfen = 1 Gran; von Aether = 1 Gran, oder 3 Tropfen = 1 Gran. Nur von solchen Flüssigkeiten, welche, wie z. B. das Chloroform, merklich schwerer als Wasser sind, ist ein Tropfen = 1 Gran zu schätzen.

Die in der Pharmakopoe enthaltenen Angaben des spezifischen Gewichtes von Flüssigkeiten beziehen sich auf eine Temperatur von + 14° R.

Die Wärmegrade sind in der Pharmakopoe alle nach dem Thermometer von Reaumur angegeben.